

Referentenentwurf

Bundesministerium für Gesundheit

Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

(Abweichungsverordnung zu den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker)

A. Problem und Ziel

Die Weltgesundheitsorganisation hat am 30. Januar 2020 den Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Auch in Deutschland hat sich das Virus ausgebreitet und die Zahl der an COVID-19 erkrankten Menschen ist gestiegen. Der Deutsche Bundestag hat daher mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes am 28. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C).

Die Ausbreitung des Virus hat auch Auswirkungen auf den Lehrbetrieb an den Hochschulen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 erste Maßnahmen ergriffen, damit den Medizinstudierenden infolge einer notwendigen Mitwirkung an der Gesundheitsversorgung keine Nachteile für den Studienfortschritt entstehen. Die weiteren Entwicklungen haben gezeigt, dass auch für die zahnärztliche Ausbildung und die pharmazeutische Ausbildung von den jeweiligen Approbationsordnungen abweichende Regelungen erforderlich sind, mit denen die Durchführung der Prüfungen sowie die Fortführung des Studiums gewährleistet werden.

Darüber hinaus hat sich in der Praxis gezeigt, dass je nach Lage vor Ort die in der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorgesehenen Abweichungen bei der Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aus Gründen des Infektionsschutzes auch für die Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte erforderlich sind und insoweit einer Ergänzung bedürfen. Daher sind mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) die zusätzlich erforderlichen Verordnungsermächtigungen für diese vorübergehenden Abweichungen von den Approbationsordnungen für Zahnärzte und Apotheker geschaffen bzw. die bereits bestehende Verordnungsermächtigung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte auf die Eignungs- und Kenntnisprüfung erweitert worden.

B. Lösung

Ansichts der epidemischen Lage, insbesondere um das Infektionsrisiko zu minimieren, wird für die Universitäten nun auch für das Studium der Zahnmedizin sowie das Studium der Pharmazie die Möglichkeit eröffnet, die Unterrichtsveranstaltungen ganz oder teilweise durch digitale Lehrformate zu ersetzen.

Um zu gewährleisten, dass die Studierenden der Zahnmedizin ihr Studium ohne erhebliche zeitliche Verzögerung abschließen können, wird zudem die Möglichkeit eröffnet, dass Teile der zahnärztlichen Prüfung auch an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder an einem anderen geeigneten Medium durchgeführt werden können.

Die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung sowie die zahnärztliche Prüfung sind für einen bestimmten Personenkreis öffentlich zugänglich. Um das Infektionsrisiko zu minimieren und die Abstandsregeln einhalten zu können, wird die Möglichkeit eröffnet, die Zahl der Anwesenden zu begrenzen, sofern dies vor Ort technisch und räumlich möglich ist und die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eingewilligt haben, eine Übertragung des Prüfungsgeschehens in Echtzeit in einen anderen Raum zu gestatten.

Um das Infektionsrisiko für Studierende und Lehrkräfte zu minimieren, können abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker praktische Lehrveranstaltungen durch digitale Lehrformate und Medien oder andere geeignete Formate begleitet und teilweise ersetzt werden.

Pharmaziestudierende können Famulaturen in Zeiten ableisten, in denen die Universitäten den Lehrbetrieb aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen eingestellt haben. Dabei werden die absolvierten Zeiten der Famulatur unabhängig von ihrer Dauer berücksichtigt.

Da in der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite Apotheken häufig im Schichtbetrieb arbeiten, wird der Einsatz von Pharmaziestudenten während der praktischen Ausbildung in einer Apotheke flexibilisiert. Unter bestimmten Bedingungen kann ein Teil der praktischen Ausbildung durch Ausbildungsaufgaben erfolgen, deren Bearbeitung nicht zwingend die Anwesenheit in der Apotheke erfordern. Zur Sicherstellung des Ausbildungsziels wird die Beschäftigung der Auszubildenden außerhalb der Apotheke auf 25 Prozent der gesamten Dauer der in der jeweiligen Apotheke abgeleisteten praktischen Ausbildung beschränkt.

Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann die zuständige Behörde weitere Fehlzeiten z.B. aufgrund einer angeordneten Quarantäne anrechnen.

Zusätzlich können abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker die einzelnen Prüfungen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung in größeren Zeitabständen erfolgen.

Ferner wird in Anlehnung an die mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite geregelten Abweichungen bei der Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung die Möglichkeit eröffnet, dass die Eignungs- und Kenntnisprüfung aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte ebenfalls an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien stattfinden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

(Abweichungsverordnung zu den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker)

Vom ...

Auf Grund

- des § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,
- des § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe c des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) angefügt worden ist,
- des § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe d des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) angefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

(AbwZÄPrO)

Abschnitt 1

Zweck der Verordnung

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, abweichend von der Approbationsordnung für Zahnärzte die Anforderungen an die Durchführung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung und der zahnärztlichen Prüfung festzulegen und alternative

Lehrformate vorzusehen, um die Fortführung des Studiums der Zahnheilkunde während der von dem Deutschen Bundestag am 28. März 2020 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu gewährleisten.

Abschnitt 2

Naturwissenschaftliche Vorprüfung

§ 2

Unterrichtsveranstaltungen zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung

(1) Vorlesungen nach § 19 Absatz 3 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten gilt als Besuch der Vorlesung im Sinne von § 19 Absatz 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte.

(2) Praktische Übungen nach § 19 Absatz 3 Buchstabe b der Approbationsordnung für Zahnärzte können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

§ 3

Abweichende Regelungen zur Durchführung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung

Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zahl der Anwesenden begrenzen, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. Zur Wahrung der Öffentlichkeit kann die Prüfung mit Einwilligung der Prüfungskandidaten in einen anderen Raum in Echtzeit übertragen werden.

Abschnitt 3

Zahnärztliche Vorprüfung

§ 4

Unterrichtsveranstaltungen zur zahnärztlichen Vorprüfung

(1) Vorlesungen nach § 26 Absatz 4 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die in § 26 Absatz 4 Buchstabe b der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten praktischen Übungen können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Vorprüfung

Abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zahl der Anwesenden begrenzen, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. Zur Wahrung der Öffentlichkeit kann die Prüfung mit Einwilligung der Prüfungskandidaten in einen anderen Raum in Echtzeit übertragen werden.

A b s c h n i t t 4

Z a h n ä r z t l i c h e P r ü f u n g

Unterrichtsveranstaltungen zur zahnärztlichen Prüfung

(1) Vorlesungen nach § 36 Absatz 1 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte können als digitale Lehrformate durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten gilt als Besuch der Vorlesung im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte.

(2) Die in § 36 Absatz 1 Buchstabe b der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Kurse können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

(3) Der Besuch der in § 36 Absatz 1 Buchstabe c der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Einrichtungen kann durch digitale Lehrformate begleitet werden.

Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Prüfung

(1) Abweichend von § 39 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Zutritt zu der Abschlussprüfung einschränken, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. Zur Wahrung der Öffentlichkeit kann die Prüfung mit Einwilligung der Prüfungskandidaten in einen anderen Raum in Echtzeit übertragen werden.

(2) Abweichend von § 45 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sowie von § 48 Absatz 2 und Absatz 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann die Prüfung über die Haut- und Geschlechtskrankheiten, die Prüfung in Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie die Prüfung im ersten und zweiten Teil der Prüfung in der Chirurgie auch an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder an einem anderen geeigneten Medium durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 49 Satz 4 Nummer 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde in den Fächern Kariologie und Endodontologie auch am Phantom durchgeführt werden. Alle drei Teile der Prüfung in der Zahnerhaltungskunde können abweichend von § 49 Satz 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte

auch dann von demselben Prüfer durchgeführt werden, wenn dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.

A b s c h n i t t 5

Ü b e r g a n g s r e g e l u n g

§ 8

Übergangsregelung

Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die zahnärztliche Prüfung nach den von der Approbationsordnung für Zahnärzte abweichenden Regelungen nach § 7 Absatz 2 oder 3 begonnen haben, schließen die zahnärztliche Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

Artikel 2

Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, von der Approbationsordnung für Apotheker abweichende Regelungen zu den Anforderungen an die Durchführung der Ausbildung und der Pharmazeutischen Prüfung zu treffen, damit die Ausbildung auch in der vom Deutschen Bundestag am 28. März 2020 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite in geordneter Weise erfolgen kann und eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung durch verzögerte Ausbildungsabschlüsse vermieden wird.

§ 2

Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker

(1) Sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert, können Vorlesungen und Seminare in Form von geeigneten digitalen Lehrformaten durchgeführt werden.

(2) Praktische Übungen können abweichend von den sich aus Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker ergebenden Beschränkungen durch digitale Lehrformate und Medien oder andere geeignete Formate begleitet und teilweise ersetzt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

§ 3

Famulatur

Die Famulatur kann abweichend von § 3 Absatz 2 der Approbationsordnung für Apotheker auch in Zeiten abgeleistet werden, in denen die Universität den Lehrbetrieb aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend eingestellt hat. Eine während dieser Zeit begonnene Famulatur, die nicht zu Ende gebracht werden kann, weil der Lehrbetrieb wieder aufgenommen wird, wird unabhängig von der bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Dauer auf die reguläre Famulatur nach § 3 Absatz 2 der Approbationsordnung für Apotheker angerechnet. Satz 2 gilt entsprechend für in der Lehrveranstaltungszeit begonnene Famulaturen, die wegen einer Verschiebung von Prüfungsterminen nicht zu Ende gebracht werden können.

§ 4

Praktische Ausbildung und Fehlzeitenregelung

(1) Soweit von der ausbildenden Apotheke infolge der epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffene Maßnahmen zum Personaleinsatz dies erfordern, kann die praktische Ausbildung teilweise durch Ausbildungsaufgaben erfolgen, deren Bearbeitung nicht zwingend die Anwesenheit in der Apotheke erfordern. Die Beschäftigung außerhalb der Apotheke darf insgesamt 25 Prozent der gesamten Dauer der in der jeweiligen Apotheke abgeleisteten praktischen Ausbildung nicht überschreiten.

(2) § 2 gilt entsprechend für die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach § 4 Absatz 4 der Approbationsordnung für Apotheker.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 5 der Approbationsordnung für Apotheker kann die zuständige Behörde auf Antrag auch weitere Fehlzeiten anrechnen, wenn infolge der epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 5

Abweichende Durchführung des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

Abweichend von § 18 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker kann die zuständige Behörde längere Unterbrechungen vorsehen, wenn die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

§ 6

Übergangsregelung

Studierende, die die Famulatur oder die praktische Ausbildung nach dieser Verordnung abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker absolvieren und zum Zeitpunkt der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite noch nicht abgeschlossen haben, schließen die jeweilige Ausbildungsphase nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BAnz AT 31. März 2020 V1) wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Eignungs- und Kenntnisprüfung

§ 11

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung kann abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien (Prüfungsmittel) durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.

(2) Das gewählte Prüfungsmittel muss geeignet sein, die nach § 3 Absatz 2 Satz 8 Bundesärzteordnung festgestellten wesentlichen Unterschiede in der Prüfung abzubilden.

§ 12

Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung kann abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien (Prüfungsmittel) durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.

(2) Das gewählte Prüfungsmittel muss geeignet sein, die nach § 3 Absatz 2 Satz 8 Bundesärzteordnung festgestellten wesentlichen Unterschiede in der Prüfung abzubilden.“

2. Der Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.
3. Die §§ 11 und 12 werden §§ 13 und 14.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Weltgesundheitsorganisation hat am 30. Januar 2020 den Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Auch in Deutschland hat sich das Virus ausgebreitet und die Zahl der an COVID-19 erkrankten Menschen ist gestiegen. Der Deutsche Bundestag hat daher mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes am 28. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C).

Die Ausbreitung des Virus hat auch Auswirkungen auf den Lehrbetrieb an den Hochschulen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 erste Maßnahmen ergriffen, damit den Medizinstudierenden infolge einer notwendigen Mitwirkung an der Gesundheitsversorgung keine Nachteile für den Studienfortschritt entstehen. Die weiteren Entwicklungen haben gezeigt, dass auch für die zahnärztliche Ausbildung und die pharmazeutische Ausbildung von den jeweiligen Approbationsordnungen abweichende Regelungen erforderlich sind, die die Durchführung der Prüfungen sowie die Fortführung des Studiums gewährleisten.

Darüber hinaus hat sich in der Praxis gezeigt, dass je nach Lage vor Ort die in der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorgesehenen Abweichungen bei der Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aus Gründen des Infektionsschutzes auch für Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte erforderlich sind und insoweit einer Ergänzung bedürfen. Daher sind mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) die zusätzlich erforderlichen Verordnungsermächtigungen für diese vorübergehenden Abweichungen von den Approbationsordnungen für Zahnärzte und Apotheker geschaffen bzw. die bereits bestehende Verordnungsermächtigung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte auf die Eignungs- und Kenntnisprüfung erweitert worden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Angesichts der epidemischen Lage, insbesondere um das Infektionsrisiko zu minimieren, wird für die Universitäten nun auch für das Studium der Zahnmedizin sowie das Studium der Pharmazie die Möglichkeit eröffnet, die Unterrichtsveranstaltungen ganz oder teilweise durch digitale Lehrformate zu ersetzen.

Um zu gewährleisten, dass die Studierenden der Zahnmedizin ihr Studium ohne erhebliche zeitliche Verzögerung abschließen können, wird zudem die Möglichkeit eröffnet, dass Teile der zahnärztlichen Prüfung auch an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder an einem anderen geeigneten Medium durchgeführt werden können.

Die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung sowie die zahnärztliche Prüfung sind für einen bestimmten Personenkreis öffentlich zugänglich. Um das Infektionsrisiko zu minimieren und die Abstandsregeln einhalten zu können, wird die Möglichkeit

eröffnet, die Zahl der Anwesenden zu begrenzen, sofern dies vor Ort technisch und räumlich möglich ist und die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eingewilligt haben, eine Übertragung des Prüfungsgeschehens in Echtzeit in einen anderen Raum zu gestatten.

Um das Infektionsrisiko für Studierende und Lehrkräfte zu minimieren, können abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker praktische Lehrveranstaltungen durch digitale Lehrformate und Medien oder andere geeignete Formate begleitet und teilweise ersetzt werden.

Pharmaziestudierende können Famulaturen in Zeiten ableisten, in denen die Universitäten den Lehrbetrieb aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen eingestellt haben. Dabei werden die absolvierten Zeiten der Famulatur unabhängig von ihrer Dauer berücksichtigt.

Da in der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite Apotheken häufig im Schichtbetrieb arbeiten, wird der Einsatz von Pharmaziestudenten während der praktischen Ausbildung in einer Apotheke flexibilisiert. Unter bestimmten Bedingungen kann ein Teil der praktischen Ausbildung durch Ausbildungsaufgaben erfolgen, deren Bearbeitung nicht zwingend die Anwesenheit in der Apotheke erfordern. Zur Sicherstellung des Ausbildungsziels wird die Beschäftigung der Auszubildenden außerhalb der Apotheke auf 25 Prozent der gesamten Dauer der in der jeweiligen Apotheke abgeleisteten praktischen Ausbildung beschränkt.

Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann die zuständige Behörde weitere Fehlzeiten z.B. aufgrund einer angeordneten Quarantäne anrechnen.

Zusätzlich können abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker die einzelnen Prüfungen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung in größeren Zeitabständen erfolgen.

Ferner wird in Anlehnung an die mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite geregelten Abweichungen bei der Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung die Möglichkeit eröffnet, dass die Eignungs- und Kenntnisprüfung aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte ebenfalls an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien stattfinden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium der Gesundheit folgt aus § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b, Buchstabe c und Buchstabe d des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist. Der Deutsche Bundestag hat am 28. März 2020 gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Mit der Feststellung ist der Anwendungsbereich des § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b, Buchstabe c und Buchstabe d des Infektionsschutzgesetzes eröffnet.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht Änderungen bei den Anforderungen an die Durchführung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung vor. Ferner wird die Möglichkeit für die Anwendung digitaler Lehrformate eröffnet. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Eignungs- und Kenntnisprüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen und anderen Medien durchgeführt werden kann. Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht enthalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Diese Verordnung findet nur nach der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag Anwendung. Die Verordnung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lagen von nationaler Tragweite, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes bleibt die Übergangsregelung des Artikel 1 § 8 dieser Verordnung bis zum Abschluss der zahnärztlichen Prüfung in Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite)

Zu Abschnitt 1 (Zweck der Verordnung)

Zu § 1 (Zweck der Verordnung)

Die Vorschrift regelt, dass während der durch den Deutschen Bundestag am 28. März 2020 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite von den Vorschriften der Approbationsordnung für Zahnärzte nach Maßgabe dieser Verordnung abgewichen werden kann, um die Fortführung des Studiums der Zahnheilkunde zu gewährleisten.

Wann eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt, richtet sich nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die in den nachfolgenden Vorschriften geregelten Abweichungen kommen mit Ausnahme des § 8 nur für den Zeitraum zur Anwendung, für den eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt worden ist.

Zu Abschnitt 2 (Naturwissenschaftliche Vorprüfung)

Zu § 2 (Unterrichtsveranstaltungen zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung)

Zu Absatz 1

Um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und das Infektionsrisiko der Studierenden und Lehrkräfte zu minimieren, wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Vorlesungen in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden können. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen. Satz 2 stellt klar, dass die Teilnahme an einer digitalen Lehrveranstaltung wie z.B. an einer Online-Vorlesung als Besuch der Vorlesung im Sinne von § 19 Absatz 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte gilt.

Zu Absatz 2

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren wird geregelt, dass das physikalische und chemische Praktikum durch digitale Lehrformate begleitet werden können. So kann z.B. eine erste Einweisung auch digital erfolgen. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu § 3 (Abweichende Regelungen zur Durchführung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung)

Zur Reduzierung des Infektionsrisikos wird es dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Zahl der Studierenden, der Lehrer der Zahnheilkunde und der Zahnärzte, die nicht am Prüfungsgeschehen beteiligt sind, zu begrenzen. Dabei ist eine Begrenzung nur möglich, wenn dies aufgrund der Lage vor Ort erforderlich ist. Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Prüfung zur Wahrung des Prinzips der Öffentlichkeit in Echtzeit in einen anderen Raum übertragen werden kann.

Zu Abschnitt 3 (Zahnärztliche Vorprüfung)

Zu § 4 (Unterrichtsveranstaltungen zur zahnärztlichen Vorprüfung)

Zu Absatz 1

Um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und das Infektionsrisiko der Studierenden und Lehrkräfte zu minimieren, wird - wie bei den Vorlesungen für die naturwissenschaftliche

Vorprüfung - die Möglichkeit eröffnet, dass die Vorlesungen in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden können. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen. Satz 2 stellt durch den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 2 klar, dass die Teilnahme an einer digitalen Lehrveranstaltung - wie z.B. an einer Online-Vorlesung - als Besuch der Vorlesung im Sinne von § 19 Absatz 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte gilt.

Zu Absatz 2

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren wird geregelt, dass die in § 26 Absatz 4 Buchstabe b genannten praktischen Übungen durch digitale Lehrformate begleitet werden können. So kann z.B. eine erste Einweisung digital erfolgen. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu § 5 (Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Vorprüfung)

Wie bei der naturwissenschaftlichen Vorprüfung wird es dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch bei der zahnärztlichen Vorprüfung gestattet, die Zahl der Studierenden, der Lehrer der Zahnheilkunde und der Zahnärzte, die nicht am Prüfungsgeschehen beteiligt sind, zu begrenzen. Dabei ist eine Begrenzung nur möglich, wenn dies aufgrund der Lage vor Ort erforderlich ist. Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Prüfung zur Wahrung des Prinzips der Öffentlichkeit in Echtzeit in einen anderen Raum übertragen werden kann. Dadurch soll das Infektionsrisiko reduziert werden.

Zu Abschnitt 4 (Zahnärztliche Prüfung)

Zu § 6 (Unterrichtsveranstaltungen zur zahnärztlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und das Infektionsrisiko der Studierenden und Lehrkräfte zu minimieren, wird auch bei den Vorlesungen für die zahnärztliche Prüfung die Möglichkeit eröffnet, dass die Vorlesungen in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden können. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen. Satz 2 stellt klar, dass die Teilnahme an einer digitalen Lehrveranstaltung als Besuch der Vorlesung im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte gilt.

Zu Absatz 2

Bei der Wahl der Lehrmittel und Lehrformate für den jeweiligen Kurs enthält die Approbationsordnung für Zahnärzte keine Vorgaben hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung, sodass die Universitäten selbst entscheiden können, welche Lehrmittel und -formate sie einsetzen. Damit die Universitäten, die die Kurse unter Einbeziehung von Patienten durchführen, auch während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf dieses Lehrformat zurückgreifen können, sofern dies die Lage vor Ort gestattet, wird geregelt, dass die Kurse lediglich durch digitale Lehrformate begleitet werden können. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren wird geregelt, dass auch die in § 36 Absatz 1 Buchstabe c genannten Praktika sowie der Einsatz als Auskultant durch digitale Lehrformate begleitet werden können. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu § 7 (Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Wie bereits bei der naturwissenschaftlichen Vorprüfung und der zahnärztlichen Vorprüfung wird es dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Reduzierung des Infektionsrisikos auch bei der zahnärztlichen Prüfung gestattet, die Zahl der Studierenden, der Lehrer der Zahnheilkunde und der Zahnärzte, die nicht am Prüfungsgeschehen beteiligt sind, zu begrenzen. Dabei ist eine Begrenzung nur möglich, wenn dies aufgrund der Lage vor Ort erforderlich ist. Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Prüfung zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit in Echtzeit in einen anderen Raum übertragen werden kann.

Zu Absatz 2

Während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann es vorkommen, dass aufgrund von Empfehlungen oder behördlicher Vorgaben nicht genügend geeignete Patientinnen und Patienten für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung stehen. Damit die Prüfung dennoch durchgeführt werden kann und somit gewährleistet ist, dass die Studierenden ihr Studium wie geplant abschließen können, wird den Universitäten die Möglichkeit gegeben, auf Simulationspatienten, Simulatoren, Phantome oder andere geeignete Medien zurückzugreifen. Da es sich um eine Kann-Regelung handelt, entscheidet die jeweilige Universität in Abhängigkeit der Lage vor Ort, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht vor, dass die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde in den Fächern Kariologie und Endodontologie auch am Phantom durchgeführt werden kann. Auch bei diesen Prüfungsteilen kann es vorkommen, dass aufgrund der epidemischen Lage vor Ort nicht genügend Patienten zur Verfügung stehen. Damit die Prüfung dennoch durchgeführt und die Studierenden das Studium der Zahnheilkunde wie geplant abschließen können, wird den Universitäten die Möglichkeit eröffnet, diese Prüfungsteile am Phantom durchzuführen.

Satz 2 regelt, dass alle drei Teile in der Zahnerhaltungskunde auch dann von demselben Prüfer durchgeführt werden können, wenn dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. Dadurch wird gewährleistet, dass die Prüfung auch dann stattfinden kann, wenn aufgrund der Lage weniger Prüfer und Prüferinnen zur Verfügung stehen.

Zu Abschnitt 5 (Übergangsregelung)

Zu § 8 (Übergangsregelung)

Die zahnärztliche Prüfung erstreckt sich insgesamt über 32 Tage. Es ist daher auch für den Fall Sorge zu tragen, dass während dieses Prüfungszeitraums die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufgehoben wird. Hat die Universität von den Regelungen des § 7 Absatz 2 oder 3 dieser Verordnung Gebrauch gemacht, wird mit der Übergangsregelung für diesen Fall festgelegt, dass die Prüfung nach den Regelungen des § 7 Absatz 2 oder 3 abgeschlossen wird. Da die einzelnen Prüfungsteile zusammenhängen, kann der Prüfungsablauf einer bereits begonnenen Prüfung nicht geändert werden. Die Regelung dient somit zum einem dem Vertrauensschutz des Prüfungskandidaten und der Prüfungskandidatin. Zum anderen wäre es für die Universität mit erheblichem organisatorischen Aufwand verbunden, die laufende Prüfung umzuorganisieren.

Zu Artikel 2 (Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite)

Zu § 1 (Zweck der Verordnung)

Die Vorschrift regelt, dass während der durch den Deutschen Bundestag am 28. März 2020 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite von den Vorschriften der Approbationsordnung für Apotheker nach Maßgabe dieser Verordnung abgewichen werden kann, um die Fortführung des Studiums der Pharmazie zu gewährleisten.

Wann eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt, richtet sich nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die in den nachfolgenden Vorschriften geregelten Abweichungen kommen mit Ausnahme des § 6 nur für den Zeitraum zur Anwendung, für den eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt worden ist.

Zu § 2 (Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker)

Zu Absatz 1

Um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und das Infektionsrisiko der Studierenden und Lehrkräfte zu minimieren, wird klarstellend geregelt, dass die Vorlesungen und Seminare in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden können. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, wird zudem geregelt, dass die in § 2 Absatz 2 genannten praktischen Lehrveranstaltungen durch digitale Lehrformate und Medien oder andere geeignete Formate begleitet und teilweise ersetzt werden können. So können z.B. erste Einweisungen digital erfolgen; auch Lehrfilme können praktische Übungen teilweise ersetzen. Andere geeignete Unterrichtsformate für die praktischen Lehrveranstaltungen können beispielsweise mündliche Erläuterungen, Seminare, Präsentationen, Demonstrationen, Simulationen, Fall- und Versuchsbesprechungen und Fehleranalysen sein. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu § 3 (Famulatur)

Die Regelung stellt sicher, dass die Ableistung der Famulatur bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite an die Situation an den Universitäten angepasst werden kann. Die absolvierten Zeiten der Famulatur werden unabhängig von ihrer Dauer berücksichtigt, damit den Studierenden keine Nachteile entstehen.

Zu § 4 (Praktische Ausbildung und Fehlzeitenregelung)

Zu Absatz 1

Da in der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite Apotheken häufig im Schichtbetrieb arbeiten, um das Infektionsrisiko für das Personal zu begrenzen und auch im Fall der Ansteckung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters den weiteren Betrieb der Apotheke zu ermöglichen, ist eine Flexibilisierung des Einsatzes von Pharmaziestudenten während der praktischen Ausbildung in einer Apotheke notwendig. Zum Beispiel kann eine Nachbearbeitung von Herstellungs- und Prüftätigkeiten, eine Vorbereitung in der Apotheke anstehender pharmazeutischer Aufgaben, eine Bearbeitung der von der Bundesapothekerkammer bereitgestellten Ausbildungsbögen sowie eine gezielte Prüfungsvorbereitung auch außerhalb der Apothekenbetriebsräume erfolgen. Zur Sicherstellung des Ausbildungsziels wird die Beschäftigung der Auszubildenden außerhalb der Apotheke auf 25 Prozent der

gesamten Dauer der in der jeweiligen Apotheke abgeleisteten praktischen Ausbildung beschränkt.

Zu Absatz 2

Auch für die Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach § 4 Absatz 4 der Approbationsordnung für Apotheker kann in der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite der Einsatz digitaler und anderer geeigneter Lehrformate erforderlich werden. Daher wird die entsprechende Geltung der für die universitären Lehrveranstaltungen insoweit vorgesehenen Regelungen angeordnet.

Zu Absatz 3

Im Zusammenhang mit der epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann es beispielsweise aufgrund einer Isolation oder einer angeordneten Quarantäne zu weiteren Fehlzeiten bei den Studierenden kommen. Hieraus können sich besondere Härten ergeben, denen die zuständige Behörde durch Anrechnung weiterer Fehlzeiten abhelfen kann. Das Erreichen des Ausbildungsziels muss weiterhin gewährleistet sein.

Zu § 5 (Abweichende Durchführung des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung)

Um Problemen bei der Durchführung des zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, die sich aus der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite ergeben können, entgegen zu wirken, wird eine zeitliche Streckung der einzelnen Prüfungen ermöglicht. Dies kann zum Beispiel erforderlich werden, wenn aufgrund von Maßnahmen zum Infektionsschutz geeignete Prüfungsräume nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen oder Prüferinnen oder Prüfer ausfallen.

Zu § 6 (Übergangsregelung)

Die Regelung stellt sicher, dass eine nach dieser Verordnung begonnene Famulatur oder praktische Ausbildung, die zum Zeitpunkt der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite noch nicht abgeschlossen ist, nach dieser Verordnung fortgeführt und beendet wird. Ein Wechsel des Ausbildungsregimes während dieser Ausbildungsphasen ist den Studierenden nicht zumutbar.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite)

Zu Nummer 1

Mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 wurden unter anderem abweichende Regelungen für die Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung getroffen. Insbesondere kann die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Regelungen auch für die Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfung je nach Lage vor Ort erforderlich sein können. Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 wurde die Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit zum Erlass einer Rechtsverordnung für von der Approbationsordnung für Ärzte abweichende Regelungen daher auf die Eignungs- und Kenntnisprüfung erweitert. Von dieser Ermächtigung wird mit Artikel 2 Gebrauch gemacht. Dabei wird ein neuer Abschnitt eingefügt, in dem die von der Approbationsordnung für Ärzte abweichenden Regelungen zur Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfung enthalten sind.

Zu Abschnitt 6 (Eignungs- und Kenntnisprüfung)

Zu § 11 (Eignungsprüfung)

Zu Absatz 1

Zum Schutz der Patienten, der Studierenden und der Prüfer vor einer Infektion kann die Eignungsprüfung auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen und Medien durchgeführt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Prüfung auch während der epidemischen Lage durchgeführt werden kann und sich die Anerkennungsverfahren nicht verzögern. Die Dauer der Prüfung wird nicht verändert, da sie jeweils nur an einem Tag stattfindet und die in der ÄApprO vorgegebenen Zeitspannen an die Gegebenheiten während der epidemischen Lage flexibel angepasst werden kann.

Zu Absatz 2

In der Eignungsprüfung müssen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind, und zwar ausgehend von den wesentlichen Unterschieden, die die zuständige Behörde im Vergleich mit der deutschen Mediziner Ausbildung festgestellt hat. Die Eignungsprüfung bezieht sich insbesondere auf die Fächer und Querschnittsbereiche, in denen wesentliche Unterschiede nach § 3 Absatz 2 Satz 8 Bundesärzteordnung festgestellt worden sind. Die Wahl des Prüfungsmittels muss daher sicherstellen, dass die Prüfung unter Bezugnahme auf die wesentlichen Unterschiede durchgeführt werden kann.

Zu § 12 (Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 1

Zum Schutz der Patienten, der Studierenden und der Prüfer vor einer Infektion kann die Eignungsprüfung auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen und Medien durchgeführt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Prüfungen auch während der epidemischen Lage durchgeführt werden können und sich die Anerkennungsverfahren nicht verzögern. Die Dauer der Prüfungen wird nicht verändert, da sie jeweils nur an einem Tag stattfindet und die in der ÄApprO vorgegebenen Zeitspannen an die Gegebenheiten während der epidemischen Lage flexibel angepasst werden kann.

Zu Absatz 2

In der Kenntnisprüfung müssen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind, und zwar ausgehend von den wesentlichen Unterschieden, die die zuständige Behörde im Vergleich mit der deutschen Mediziner Ausbildung festgestellt hat. Bei der Kenntnisprüfung kann die zuständige Behörde ein Fach oder einen Querschnittsbereich als prüfungsrelevant festlegen, in dem sie wesentliche Unterschiede festgestellt hat. Die Wahl des Prüfungsmittels muss daher sicherstellen, dass die Prüfung unter Bezugnahme auf die wesentlichen Unterschiede durchgeführt werden kann.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch das Einfügen eines neuen Abschnitts mit den Regelungen zur Eignungs- und Kenntnisprüfung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich auch hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung durch das Einfügen eines neuen Abschnitts mit den Regelungen zur Eignungs- und Kenntnisprüfung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.